



Stans, 14. Mai 2024  
**Nr. 303**

Bildungsdirektion. Amt für Volksschule und Sport. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG). Antrag an den Landrat

## **1 Sachverhalt**

### **1.1 Gesetzliche Grundlage**

Das Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1) regelt gemäss Artikel 1 die Führung und Organisation der Volksschule, umfassend die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I (Orientierungsschule) sowie die Sonderschulung.

### **1.2 Motion Wyss-Kurath und von Büren Jarchow**

Mit Beschluss vom 26. Oktober 2022 hat der Landrat der Motion von Landrätin Regula Wyss-Kurath und Landrätin Astrid von Büren Jarchow und Mitunterzeichnenden zugestimmt. Diese fordert die Schaffung einer Gesetzesgrundlage für eine weitergehende ausserschulischen Betreuung an der Heilpädagogischen Schule Stans.

### **1.3 Teilrevision des VSG**

Im Rahmen der damit angestossenen Teilrevision werden zwei weitere Bereiche des Volksschulgesetzes angepasst: Um im Kontext von Schulbauten den administrativen Aufwand der Beteiligten zu reduzieren, soll künftig auf das Genehmigungsverfahren via Regierungsrat verzichtet werden und die Kompetenz zum Erlass eines Benutzungsreglements der Schulanlagen für ausserschulische Zwecke an die Gemeindeversammlung übergehen.

### **1.4 Externe Vernehmlassung**

Mit Beschluss vom 5. Dezember 2023 verabschiedete der Regierungsrat den Revisionsentwurf des Gesetzes über die Volksschule und weiterer Erlasse zuhanden der Vernehmlassung. Die konkreten Fragestellungen betrafen:

- die Einführung eines Tagesschulangebotes an der Heilpädagogischen Schule Stans,
- das Genehmigungsverfahren von Schulbauten sowie die Kompetenz zum Erlass eines Reglements für die Benützung der Anlagen für ausserschulische Zwecke,
- die Neuorganisation der Sonderpädagogik in Zentrum für Sonderpädagogik (ZSP) mit den Abteilungen Heilpädagogische Schule (HPS) und Heilpädagogische Früherziehung (HFE) sowie in Schuldienste Nidwalden (SD NW) mit den Abteilungen Schulpsychologischer Dienst (SPD), Psychomotorik (PMT) und Logopädie (Logo) sowie
- die Klärung der Elternbeiträge im Rahmen des obligatorischen Schulunterrichts.

Bis Mitte März 2024 gingen auf der Staatskanzlei 20 Stellungnahmen ein, die im beiliegenden Bericht zur externen Vernehmlassung ausgewertet wurden. Es lässt sich festhalten, dass die Rückmeldungen zu den Fragestellungen durchgängig einstimmige bis grossmehrheitliche Zustimmung zeitigten – zwei Anregungen werden auf Verordnungsebene aufgenommen.

## 2 Erwägungen

### 2.1 Tagesschulbetreuung an der Heilpädagogischen Schule Stans

Die Umsetzung eines Tagesschulangebotes an der Heilpädagogischen Schule wird einstimmig durch die Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Der Regierungsrat beabsichtigt die Tagesschulbetreuung an der Heilpädagogischen Schule definitiv einzuführen.

### 2.2 Genehmigungsverfahren bei Schulbauten

Das Genehmigungsverfahren von Schulbauten nicht länger durchzuführen, wird einstimmig durch die Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Der Regierungsrat beabsichtigt fortan kein Genehmigungsverfahren für Schulbauten mehr durchzuführen.

### 2.3 Kompetenz zur Benützung von Anlagen für ausserschulische Zwecke

Die Kompetenz zur Regelung der Benützung von Anlagen für ausserschulische Zwecke der Gemeindeversammlung zu übertragen, wird grossmehrheitlich durch die Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt. Der Regierungsrat beabsichtigt an der Kompetenzdelegation an die Gemeindeversammlung festzuhalten.

### 2.4 Gegenstände der Beschlussfassung im Landrat

Dem Landrat werden folgende gesetzliche Anpassungen im Volksschulgesetz (VSG; NG 312) zwecks Beschlussfassung vorgelegt (in chronologischer Reihenfolge):

- **Art. 61:** Anforderungen, Genehmigungsverfahren, Benützung und Unterhalt von Schulanlagen.
- **Art. 71 ff:** Die ausserschulische Betreuung an der Heilpädagogischen Schule.
- **Art. 75 Abs. 2:** Korrektur eines Verweises auf Therapieanspruch am Wohnort.
- **Art. 76:** Festlegung von Anforderungen an Schulanlagen.

## Beschluss

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz) wird zuhanden des Landrats verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)
- Bildungsdirektion (elektronisch)
- Baudirektion (elektronisch)
- Amt für Volksschulen und Sport
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

